

RS Vwgh 1997/6/26 95/11/0117

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §58 Abs2;

KFG 1967 §64 Abs6;

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Die zahlreichen Grenzkontrollvermerke im Reisepaß sind ein Indiz für die Richtigkeit der Behauptungen des Bf über seine Fahrpraxis im Ausland in der relevanten Zeit (Hinweis E 28.11.1996, 94/11/0348). Angesichts dessen bedarf es einer näheren Begründung, warum die Behörde diese durch zwei in den wesentlichen Punkten - wenn auch nicht in allen Details - übereinstimmenden Zeugenaussagen bestätigte Fahrpraxis nicht als erwiesen ansah.

Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995110117.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>